

Satzung

über die Verwendung des „Schulgroschens“ der Fehrs-Schule in Itzehoe

Der Elternbeirat der Fehrs-Schule Itzehoe hat in seiner Sitzung vom 1.10.1990 nachstehende Satzung beschlossen – geändert am 13.03.2002, 13.05.2002, 13.05.2003, 09.09.2004 -

§ 1

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Fehrs-Schule wird empfohlen, einen monatlichen Beitrag zum Fonds „Schulgroschen“ zu entrichten. Die Entrichtung dieses Betrages erfolgt freiwillig. Der monatliche Beitrag wird jeweils durch den Elternbeirat festgesetzt. Der Beitrag muss der Höhe nach von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anerkannt werden.

Der Schulgroschen wird von dem/der Klassenlehrer/in eingezogen und an die Verwaltung der Schule abgeführt.

Der monatliche Beitrag beträgt ab Januar 2002 EURO 1,00. Zweite und weitere Kinder (Geschwister) einer Familie, soweit sie ebenfalls diese Schule besuchen, sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag wird in 2 Raten in Höhe von EURO 6,00 jeweils zu Beginn des Halbjahres gezahlt.

§ 2

Soweit sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einzelner Kinder nicht bereit finden, sich an dieser Einrichtung zu beteiligen, kann auch ein Anspruch auf Leistungen aus diesem Fonds nicht hergeleitet werden.

§ 3

- 1. Der Schulgroschen wird durch den jeweiligen Schulleiter oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter (im folgenden Verwalterin/Verwalter genannt) verwaltet.*
- 2. Die/Der jeweilige Verwalterin/Verwalter ist für die einfache Buchführung, Rechnungslegung und Belegaufbewahrung verantwortlich. Sie/Er kann Teile dieser Aufgaben delegieren.*
- 3. Auf Anfrage hat die/der Verwalterin/Verwalter jederzeit dem Elternbeirat Auskunft und/oder Einsicht zu gewähren.*
- 4. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstattet die/der Verwalterin/Verwalter dem Schulelternbeirat einen Jahresbericht. Die Kassenprüfer erstellen diesen Jahresbericht.*

§ 4

- 1. Der Schulelternbeirat wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für den Schulgroschen. Kassenprüferinnen/Kassenprüfer müssen Beitragszahlerinnen/Beitragszahler des Schulgroschens sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.*
- 2. Die Prüfung der Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel wird von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen durchgeführt. Diese teilen dem Schulelternbeirat auf der nächsten Sitzung das Ergebnis der Prüfung mit. Sie beantragen die Entlastung. Der Elternbeirat erteilt die Entlastung.*

Die Kassenprüfer erstellen dabei einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung. Die Aufbewahrungsfrist für diesen Bericht beträgt 5 Schuljahre. Das Berichtsjahr der Kassenprüfung lehnt sich an das Schuljahr, nicht an das Kalenderjahr an. Die Aufbewahrungsfrist der Buchungsunterlagen beträgt 2 Jahre, angelehnt an das Schuljahr, nicht an das

Kalenderjahr. Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen durch die Schulleiterin/den Schulleiter bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person vernichtet. Garantieunterlagen werden in einem separaten Ordner durch die Schulleiterin/den Schulleiter bzw. einer von ihr/ihm beauftragten Person entsprechend der Garantiefrist verwahrt.

§ 5

Es ist nicht beabsichtigt, den Schulträger durch den Schulgroschen zu entlasten. Es bleibt festzustellen, dass der Schulträger im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen weiterhin verpflichtet ist, die Schule zu unterhalten, mit den erforderlichen Ausrüstungen zu versehen und Mittel für Lehr- und Lernmittel bereitzustellen.

Der Schulgroschen soll besondere Bedürfnisse befriedigen, wie zum Beispiel

- a) Zuschüsse zu Theaterbesuchen, Vorstellungen u.ä.*
- b) zur Anschaffung von Büchern für die Schülerbücherei*
- c) Zuschüsse für Klassenfahrten, Wanderungen u.ä.*
- d) Zuschüsse für Jugendzeitschriften u.a.*
- e) Erstattung von Auslagen für Elternbeirat/Vorstand*
- f) Anschaffung von Spielen/Material etc. für die betreute Grundschule*
- g) Spenden für Jugendorganisationen u.a. im Höchstbetrage von jährlich insgesamt EURO 30,00.*
- h) Unterstützung für Schulveranstaltungen (z.B. Einschulungsfeiern, Schulfeste, Sportveranstaltungen u.ä.)*
- i) kleinere Zuschüsse für Projekte bei Bedarf*

Die Ausgabe hat im Rahmen von § 6 zu erfolgen.

§ 6

Der Schulleiter ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung über die Verwendung von Mitteln wie folgt zu entscheiden:

- a) bis zu einem Betrag von Euro 400 in alleiniger Entscheidung*
- b) Ausgaben außerhalb des Betrages von EURO 400 nach Absprache mit dem Vorstand.*

§ 7

Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schulelternbeirates abgeändert werden.

Itzehoe, den 13. September 2004

*Für den Schulelternbeirat
Der Vorstand*

*Michael Beck
Vorsitzender*

*Bernd Krohn
1. Stellvertreter*

*Marion Heise
2. Stellvertreterin*